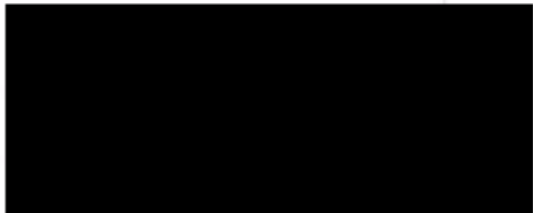


Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin Z R 3

vorab per Mail an: b.hekele.kwamnvem96@fragdenstaat.de




Bearbeiterin Jeschke
Zeichen Z R 3
7110-69/2017
Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 1110
Telefon 030 90139-4127
Fax 030 90139-4101
intern (9139)
Datum 24. August 2017



Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 26.06.2017

Anlage: 17-08-24 Werbeanlagenstandortliste Berlin (nur per E-Mail)

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren mit E-Mail vom 26.06.2017 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 20,00 EUR.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

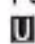
post@senuvk.berlin.de*


* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet

www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Begründung:**I.**

Mit E-Mail vom 26.06.2017 haben Sie Auskunft über die Standorte aller Berliner Werbeflächen (für Plakat-, Licht- und Display-Werbung) beantragt. Zusätzlich wollten Sie Auskunft über die Größe der jeweiligen Werbefläche z.B. in Quadratmeter und das Format (DIN-A0 hoch/quer, etc.) haben.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, soweit sie die Standorte für Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland mit hinterleuchteter Werbung oder digitaler Werbung, Litfaßsäulen, Mastschilder und Uhren betrifft. Sie wird Ihnen durch elektronische Über- sendung einer Datei im excel-Format an die E-Mail Adresse „b.hekele.kwamnem96@fragdenstaat.de“ gewährt.

Ihre darüber hinaus beantragte Aktenauskunft zu allen weiteren Werbeanlagen kann jedoch nicht gewährt werden. Der Auskunftsanspruch nach dem IFG umfasst keine Informationsbeschaffungs- pflicht für die Behörden, weshalb immer nur ein Anspruch auf Auskunft über tatsächlich vorhande- ne Informationen besteht. Zu den übrigen Werbeanlagen im Land Berlin, insbesondere zu Stand- orten von Werbeanlagen auf privatem Grund, geklebten Großwerbetafeln, Werbung in Wartehal- len, Werbung an der Stätte der Leistung, politische Werbung, Zirkuswerbung etc., liegen keine berlinweit gesammelten Informationen vor.

Erläuterungen zu der Werbeanlagenstandortliste Berlin:

Bei den aufgeführten Standorten von Werbeanlagen ist zu beachten, dass eine Werbeanlage mehrere Werbeflächen aufweisen kann. Zudem ändern sich die Anzahl und die Standorte von Werbeanlagen laufend, weil die Anlagen öfter, beispielsweise auf Grund von Baumaßnahmen, entfernt oder versetzt werden müssen.

Die Formate von Werbeflächen auf Werbeanlagen werden immer mit einem Vielfachen eines 1/1 Bogens angegeben. Ein 1/1 Bogen hat die Größe DIN A1 (59 cm x 84 cm). Die Werbeanlagen in Stadtmöbeln haben überwiegend das Format 4/1.

Abkürzungen und Formate:

WA:	Werbeanlage
WH:	Wartehalle
allg.:	Allgemeinanschlag, Format: 1/1 bis 4/1
CLB/ML:	Großwerbevitrine wie "City-Light Boards" bzw. "Mega-Lights", Format: 18/1
dCLB/ML:	digitale Großwerbevitrite, Format: 18/1
CLS:	Werbesäulen als "City-Light-Säule" bzw. "halbe City-Light-Säule", Format: 3x8/1 bzw. 3x4/1
City-Star:	geklebte Großwerbevitrite, Format: 18/1
CLP:	Standardwerbevitrite als "City-Light-Poster" Vitrite, Format: 4/1
dCLP:	digitale Standardwerbevitrite, Format: 4/1
Litfaßsäule:	Allgemeinanschlag bzw. „Ganzstelle“, Format 1/1 – 8/1
Mastenschild:	Format ca. 60 cm x 80 cm
Betonwerbeträger:	Format: 4/1

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen 5 und 100 EUR. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als einfache schriftliche Auskunft zu qualifizieren, da sie auf Grundlage bereits vorhandener elektronischer Listen erstellt werden konnte.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs eine Stunde aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als durchschnittlich eingeschätzt. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 20 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 21.09.2017 auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen 173 000 853 051 94 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Z R, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

